

Bern, 22. September 2022

## **Berner Verwaltungsgericht pfeift Regierungsrat Schnegg zurück**

**Dank zahlreicher Beschwerden, die der Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz AvenirSocial koordiniert hat, darf die Sozialhilfe im Kanton Bern für vorläufig Aufgenommene, die bereits lange in der Schweiz leben, um höchstens 15 Prozent gekürzt werden. Dieser Entscheid hat Signalwirkung für andere Kantone, die Kürzungen bis zu 60 Prozent vorgesehen haben. Gegen das nun vorliegende schriftliche Urteil wurde von beiden Parteien kein Rekurs eingelegt und somit tritt die sogenannte richterliche Ersatzlösung für alle Betroffenen per sofort in Kraft.**

### **Nicht garantiertes Existenzminimum und willkürliche Frist**

Das Urteil hält fest, dass die vorgesehene Kürzung des Grundbedarfs von 30 Prozent für vorläufig Aufgenommene Personen, die seit über 10 Jahren im Kanton Bern wohnen, nicht zulässig ist und höchstens 15 Prozent betragen darf. Dies bleibt so, bis der Regierungsrat eine neue Regelung, sprich durch verfassungs- und gesetzeskonformes Verordnungsrecht, für den Kanton erlassen hat. «Aus fachlicher Sicht wird jedoch das soziale Existenzminimum erst mindestens auf der Höhe des Grundbedarfs gemäss SKOS-Richtlinien gedeckt», sagt Stéphane Beuchat von AvenirSocial. Die Lebenskosten sind für alle in der Schweiz wohnhaften Personen und unabhängig ihres Aufenthaltsstatus gleich hoch. AvenirSocial fordert daher den Berner Regierungsrat auf, es anderen Kantonen gleichzutun und den Grundbedarf für vorläufig Aufgenommene wie bis anhin ungekürzt zu lassen.

AvenirSocial beurteilt überdies die im Urteil festgehaltene Frist von 10 Jahren, bei der die Kürzung von 30 auf 15 Prozent umgesetzt wird, als willkürlich. Es ist nicht ersichtlich, wieso die Frist vom Übergang der Verantwortlichkeit für vorläufig Aufgenommene von Bund an die Kantone abweicht und nicht 7 Jahre beträgt.

### **Berner Regierungsrat steht in der Pflicht**

Der Berufsverband zeigt sich erfreut, dass mit dem Leitentscheid des Verwaltungsgerichts dem Volkswillen der Abstimmung über das Sozialhilfegesetz von Mai 2019 sowie dem verfassungsmässigen Recht auf ein menschenwürdiges Leben zumindest teilweise Rechnung getragen wird. Aus diesem Grund appelliert AvenirSocial an den Berner Regierungsrat, allen vorläufig Aufgenommenen rückwirkend auf die Einführung der Verordnung die Differenz des Grundbedarf auszuzahlen. «Mit dem Beschluss wurde wenigstens eine Besserstellung für viele betroffenen Personen gegenüber der 30 Prozent Kürzung erreicht, auch wenn das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Leben dadurch nicht erreicht wird.», sagt Stéphane Beuchat von AvenirSocial.

### **Kontakt**

Stéphane Beuchat, Co-Geschäftsleiter: [s.beuchat@avenirsocial.ch](mailto:s.beuchat@avenirsocial.ch), 079 778 34 12

Urteil 100.2021.205U vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern vom 29. Juni 2022